

289/ME

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.772/0002-III/2/2005
SachbearbeiterIn: Mag. Thomas Neuner
Abteilung: III/2
E-mail: thomas.neuner@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2356/53120-81 2356
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Bundesgesetz, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. April 2005
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehrler

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2004, wird wie folgt geändert:

1. *§ 8b samt Überschrift lautet:*

„Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

§ 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hiedurch die gemäß § 15 festgelegten Klassenschülerhöchstzahlen nicht überschritten werden.

(2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedarf, der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.“

2. *Im § 17 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Leibesübungen“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.*

3. *Dem § 35 wird nach Abs. 3d folgender Abs. 3e angefügt:*

„(3e) § 8b samt Überschrift und § 17 Abs. 1 lit. a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung; sie stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar.

Ziel und Inhalte:

Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die angepasste Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Kosten:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf keiner erhöhten Beschlussfassungserfordernisse gemäß Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen:

Es soll die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ durch die Unterrichtsgegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden und die derzeitige Benennung des Faches weist somit einen veralteten Begriff auf.

Mit der neuen Gegenstandsbezeichnung soll ein Zeichen der Wirkung des Gegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus gesetzt werden.

Der Begriff „Sport“ soll deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vorkommen, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint.

Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, erscheint die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender Begriff zweckmäßig.

Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnungen ist keine Änderung der Aufgaben der Lehrer verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Insbesondere knüpfen an die Umbenennungen der Pflichtgegenstände und Anpassungen der Fachrichtungen keine dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen (Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen).

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bedarf keiner besonderen Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 8b, § 17 Abs. 1 lit. a – Bewegung und Sport):

Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.

Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.

Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.

Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten zielenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intel-

lektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.

Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.

Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.

Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.

Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.

In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.

Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).

Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung.

Die nunmehr vorgesehene Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll diesen Überlegungen Rechnung tragen.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 3e):

§ 35 regelt in einem neuen Abs. 3e das In-Kraft-Treten mit Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft.

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung § 8b. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß § 15 festgelegten Klassenschnitzhöchstzahlen nicht überschritten werden. (2) Im Freigegestand und in der unverbundlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedarf, der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht ohne Trennung nach Geschlechtern (Leibeserziehung) erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Klassen oder Schülergruppen erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.	Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport § 8b. (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen; hiebei können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß § 15 festgelegten Klassenschnitzhöchstzahlen nicht überschritten werden. (2) Im Freigegestand und in der unverbundlichen Übung Bewegung und Sport sowie in sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedarf, der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.	§ 17. Lehrpläne (1) In den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: a) Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache(n), Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Bewegung und Sport; b) ...
§ 17. Lehrpläne (1) In den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: a) Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache(n), Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen; b) ...		

Geltende Fassung

§ 35. (1)bis (3d) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 35. (1)bis (3d) ...

(3e) § 8b samt Überschrift und § 17 Abs. 1 lit. a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2006 in Kraft.

(4) ...